

Beschlussvorlage	6295/2021	Zentralbereiche Herr Buttner
Ergebnisse und weitere Umsetzung der Organisationsuntersuchung zur Struktur der städtischen Eigenbetriebe und -gesellschaften		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat

1. nimmt den anliegenden Abschlussbericht zur Organisationsuntersuchung zur Struktur der städtischen Eigenbetriebe und –gesellschaften durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Kenntnis,
2. beauftragt die Verwaltung mit der Erstellung eines grundsätzlichen Zeit- und Projektplanes für die Umsetzung der Ergebnisse in Abstimmung den Eigengesellschaften und –betrieben und
3. weist die Gremien der Eigengesellschaften zur Bewirkung einer entsprechenden Beschlussfassung an.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Seinerzeit war im damaligen Amt 70 ein Eigenbetrieb „Wasser und Kanalwerk“ mit den Aufgaben Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung angesiedelt.

Mit Wirkung zum 1.1.1992 wurden aus der vorgenannten Organisationseinheit das Wasserwerk zuzüglich der Parkeinrichtungen in eine wirtschaftliche Beteiligung in privater Rechtsform, die Stadtwerke Mayen GmbH, ausgegliedert. Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung verblieb mit dem Betriebszweig „Kanalwerk“ weiterhin als kommunaler Eigenbetrieb.

Weiterhin wurde mit Wirkung zum 1.1.1992 die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (STEG) gegründet. Gegenstand des Unternehmens war seinerzeit die Durchführung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, die mittelbar oder unmittelbar der Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur von Mayen dienen. Dazu wurden der STEG vielfältige Aufgaben zugewiesen. So sollte sich die Gesellschaft ursprünglich hauptsächlich um die Baureifmachung von Grundstücken und um die Industrieansiedlung bemühen.

In der Folge wurden im Jahre 2003 das Badezentrum im Wege eines Pachtvertrages einhergehend mit der Betriebsführung an die Stadtwerke Mayen GmbH übertragen und in Bezug auf die STEG aufgrund von grunderwerbssteuerlichen Gesichtspunkten nach der Übertragung des städtischen Wohnungsbestandes ein Formenwechsel in eine GmbH & Co. KG vorgenommen.

Letztlich konnte im Jahr 2018 die Anerkennung einer steuerlichen Organschaft zwischen der Stadt, dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung und den Eigengesellschaften Stadtwerke Mayen GmbH sowie Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Mayen erreicht werden.

Nach dem das städtische Beteiligungskonstrukt nunmehr über geraume Zeit nahezu unverändert Bestand hatte, wurde vom Stadtrat anlässlich der Sitzung am 10.04.2019 die Vergabe einer Organisationsuntersuchung beschlossen (vgl. Vorlage 5514/2019). Dabei wurde bewusst die Struktur des städtischen Beteiligungsportfolios fokussiert, ohne eine bereits bis auf die Ebene der einzelnen Stelle durchgreifende Betrachtung anzustreben. Mit der Durchführung der Untersuchung wurde die Beratungsgesellschaft BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Max-Keith-Straße 66 in 45136 Essen, beauftragt (vgl. Vorlage 5722/2019). Die Untersuchung selbst wurde im Zeitraum von Oktober 2019 bis April 2020 durchgeführt. Nachdem umfangreiche Rückfragen gestellt und insofern weitere Abstimmungen zu dem Abschlussbericht vorgenommen worden sind, konnte diese im Oktober 2020 in der finalen Form vorgelegt werden.

Im Ergebnis gilt es, die folgenden Ergebnisse vor einer Umsetzung insbesondere auf wirtschaftliche, organisatorische und steuerliche Aspekte hin verdichtend zu überprüfen:

- Nach Auffassung von BDO wäre es unter bestimmten Voraussetzungen zielführend, das im Zuge des Projektes „Lebendige Zentren“ zu errichtende Parkhaus dem bestehenden Betriebszweig „Parkeinrichtungen“ bei der Stadtwerken Mayen GmbH zuzuordnen, wobei diesbezüglich zwischen Bau und Betrieb zu differenzieren ist.
- Die Zusammenlegung der Buchhaltung der Beteiligungen wird empfohlen.
- Weiterhin wird eine liquidationslose Vollbeendigung der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. einhergehend mit einer Zusammenführung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung sowie der Stadtwerke Mayen GmbH zu einer Anstalt des öffentlichen Rechts empfohlen.

Seitens der Beratungsgesellschaft BDO werden insbesondere zu dem letztgenannten Aspekt die folgenden Vorteile gesehen:

Die Bündelung des Abwasserbereichs und der Wasserversorgung bietet aufgrund der beidseitig notwendigen Kompetenzen, insbesondere in technischer Hinsicht und den organisatorischen Voraussetzungen, der Investitionen und der zunehmenden Technologisierung wesentliche Synergieeffekte. Nachdem die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG liquidationslos aufgelöst wurde und das Wohnungseigentum bei der Stadt bliebe, könnte die Wohnungsverwaltung auf die neue AöR übertragen werden. Die Eingliederung weiterer städtischer Aufgabenbereiche kann mit relativ geringem Aufwand umsetzbar sein, wenn die Kompetenzen und das Personal des Aufgabenbereichs innerhalb eines eigenständigen Organisationsbereichs erhalten blieben.

Näheres kann dem anliegenden umfangreichen Abschlussbericht entnommen werden.

Aufgrund der Umfanges der möglichen Änderungen ist zunächst wie vorstehend dargestellt, eine umfängliche sowie eine zeitliche Planung zu hinterlegen, zu der die Verwaltung sowie die Eigengesellschaften zu ermächtigen sind.

Herr Friese von der Beratungsgesellschaft BDO wird die Ergebnisse der Analyse anlässlich

der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 17.02.2021 im Wege einer virtuellen Teilnahme darstellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Zunächst keine.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Es sind keine Auswirkungen gegeben.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Es sind keine Auswirkungen gegeben.

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Es sind keine Auswirkungen gegeben.

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Es sind keine Auswirkungen gegeben.

Anlagen:

Abschlussbericht der Beratungsgesellschaft BDO